



HEIDENAU

Demoverversion mit Originalinhalt

Unbedenkliche Bescheinigung in Verbindung mit dem StVZO

Bei nachstehend aufgeführtem Fahrzeug wurde bei Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	Honda	Handelsbezeichnung	XL700V Transalp
Fahrzeugtyp	RD15	EG/ABE Nr.	e9*2002/24*0426***

	Felge vorn	Alternative Bereifung vorn	Felge hinten	Alternative Bereifung hinten
2	2.15 x 19	100/90-19 57H TL K60	3.50 x 17	130/80-17 M/C 65T TL M+S K60 Scout
2	2.15 x 19	100/90-19 57H TL K60 M+S Silica	3.50 x 17	130/80-17 M/C 69T TT K60 M+S Silica
2	2.15 x 19	100/90-19 57H TL K76	3.50 x 17	130/80-17 M/C 65H TL K76
2	2.15 x 19	100/90-19 57H TL K65	3.50 x 17	130/80-17 M/C 65H TL K64

Auflagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Schlauchverwendung vorgeschrieben. - Bei der M+S K60Scout und K60Silica Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht höher als 190km/h. Nur in Verbindung mit M+S-Aufkleber "190 km/h" im Blickfeld des Fahrers zulässig!
------------------	---

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 21.05.2012

mopedreifen.de
Produktions- und Handelsmarken
Hauptstraße 44
01809 Heidenau

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Geschäftsführender Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf
HO-RD15-1
Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH

Hauptstraße 44 • 01809 Heidenau
Tel: (0 35 29) 124 38
E-Mail: verkauf@reifenwerk-heidenau.de